

„Gemäß § 21 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) bzw. § 33 Meldegesetz Land Sachsen-Anhalt (MGLSA) müssen einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte auf Anfrage erteilt werden. Darüber hinaus werden anonymisierte statistische Auskünfte erteilt und gegebenenfalls zum Zwecke der Wahlwerbung nach den gesetzlichen Vorschriften auch Auskünfte zu bestimmten Personengruppen erteilt.

Die Gebühren dafür ergeben sich aus der Gebührenordnung Land Sachsen-Anhalt (AIGOLSA).
Ein Verkauf von Adressen an Unternehmen und Institutionen erfolgt und erfolgte nicht.“